

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
der
COVER-DIRECT Ges.m.b.H. „ars direct“
1130 Wien, Fasangartengasse 14

I.

Die prot.Fa.COVER-DIRECT Ges.m.b.H. „ars direct“, etabliert in 1130 Wien, Fasangartengasse 14, FN 344590a, vermietet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in ihrem Eigentum stehende Gemälde, Radierungen, Drucke, Collagen, Skizzen, Entwürfe und ähnliche Werke der bildenden Kunst.

Bei den vermieteten Kunstwerken handelt es sich jeweils um Originale.

II.

Mieter/in kann jede volljährige eigenberechtigte natürliche Person, sowie jede registrierte juristische Person sein.

Bei Vermietung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises sowie/oder eines entsprechenden Firmenbuchauszuges obligatorisch.

III.

Die Dauer der Vermietung richtet sich nach Parteienvereinbarung.

Als Vermietetgelt wird ein Betrag von € _____ (in Worten: _____)
pro Monat vereinbart.

IV.

Vereinbart wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses und der Nebenforderungen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2000, bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat August 2013 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unter bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiben nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

V.

Nach Ablauf der Bestandzeit sind die vermieteten Werke unaufgefordert an die Vermieterin zurückzustellen.

Bei Überschreitung von mehr als 8 Tagen hat der/die Mieter/in alle durch den Verzug verursachten Kosten für Mahnung, Rückholung, Rechtsvertretung, etc. zu ersetzen.

VI.

Die vermieteten Kunstwerke dürfen nur zur Ausschmückung von Wohn- und Geschäftsräumen verwendet werden. Jede Verbringung an einen anderen Ort sowie jede Verwendung zu geschäftlichen Zwecken ist ausdrücklich untersagt.

VII.

Eine Weitergabe der Kunstwerke bzw. Überlassung an andere juristische oder natürliche Personen ist nicht gestattet.

VIII.

Verpackungs- und Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

Diese verpflichtet sich auch den vermieteten Kunstwerken mit der nötigen Sorgfalt zu beugen und sie vor Schaden zu bewahren.

Eine Öffnung der Rahmen ist nicht gestattet.

IX.

Die vermieteten Kunstwerke sind vor Feuchtigkeit, direktem Sonnenlicht und vor zu großer Hitze und Kälte zu schützen.

Die entsprechenden Aufhängevorrichtungen sind von den Mietern/der Mieterin beizustellen.

In unverschlossenen, frei zugänglichen Räumen darf ein Kunstwerk nicht aufbewahrt werden.

X.

Im Falle des Verlustes, der Zerstörung, der Beschädigung, der gerichtlichen oder behördlichen Pfändung eines der vermieteten Werke hat der Mieter/die Mieterin unverzüglich die Vermieterin von allen erheblichen Umständen zu verständigen und diese in jeder Weise bei der Wiedererlangung des Kunstwerkes zu unterstützen.

Im Falle des Diebstahles, Verlustes oder vorsätzlicher Beschädigung hat der Mieter/die Mieterin unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten und übernimmt weiters gegenüber der Versicherung sämtliche obliegenden Sorgfalts- und Verständigungspflichten.

Auf Verlangen hat der Mieter/die Mieterin einen bevollmächtigten Vertreter der Vermieterin zu gestatten, sich vom Vorhandensein und der vereinbarungsgemäßen Aufbewahrung der entliehenen Kunstwerke zu überzeugen.

XI.

Für eine entsprechende Versicherung der Kunstwerke wird seitens der Vermieterin gesorgt, der Mieter/die Mieterin übernimmt die darauf entfallenden Prämienleistungen bzw. verpflichtet sich die Vermieterin für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

XII.

Dem Mieter/der Mieterin ist untersagt von den Kunstwerken Kopien oder Photographien herzustellen oder herstellen zu lassen, die Urheberrechte des Künstlers und Eigentümers sind durch den Mieter/die Mieterin zu schützen.

Jeder Eingriff in diese Urheberrechte wird gesondert geahndet.

XIII.

Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Mieters/der Mieterin ist die Vermieterin zur jederzeitigen Rückforderung der Kunstwerke berechtigt, der Mieter/die Mieterin ist für diesen Fall verpflichtet den Bestandgegenstand auf eigene Kosten mit sofortiger Wirkung der Bestandgeberin zurückzustellen.

Der Mieter/die Mieterin hat der Vermieterin alle aus der Nichteinhaltung entstandenen Nachteile sowie Schäden zu ersetzen.

XIV.

Gerichtsstand ist Wien.